

Der Kfz- Sachverständige

Die Fachzeitschrift für **Technik, Gutachten und Recht**



SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Motorschäden an modernen Verbrennungsmotoren – Brüche an Kolben als Ursache früh auftretender Motorschäden

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

37. Sachverständigentag in Dresden

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Reifenreparatur Teil 3 – Ist richtig
gemacht fachmännisch genug?

5 Jahrgang 18 | Heft 5 (September) 2023
2023

≡ Reguvis



Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen
Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V.

■ Dr. Andreas Ottoföiling, Rechtsanwalt, Geschäftsführung Wettbewerbszentrale, München

Das Wettbewerbsrecht im Sachverständigenwesen unter besonderer Berücksichtigung der Kfz-Branche – Tätigkeitsschwerpunkte im Jahr 2022



Dr. Andreas Ottoföiling ist Rechtsanwalt, leitet bei der Wettbewerbszentrale den Bereich Süd und betreut mehr als zwei Jahrzehnte u.a. den Bereich des Sachverständigen- und Prüfindgenieurwesens sowie die Kfz-Branche. Er ist Mitautor

beim Münchener Kommentar Lauterkeitsrecht, Verfasser zahlreicher Beiträge sowie Referent im Sachverständigenwesen und der Automobilbranche sowie Redaktionsbeirat der Zeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“.

Seit dem letzten Jahresbericht¹ hat die Wettbewerbszentrale rund 110 Vorgänge bearbeitet. Damit lag das Fallaufkommen im Sachverständigenwesen etwas unter dem Niveau des Vorjahres. Davon entfallen etwa 50 Vorgänge auf Beratungsanfragen von Mitgliedern (Körperschaften, Verbände und Sachverständigenbüros sowie Prüforganisationen) sowie Informationstätigkeiten. In den anderen Fällen wurde die Wettbewerbszentrale gebeten, zu prüfen, ob unlautere Werbemaßnahmen vorlagen.

I. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Sachverständigenwerbung

Bei der Werbung müssen Sachverständige, ebenso wie Gewerbetreibende oder Handwerksbetriebe, die Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) beachten. Den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen obliegt zudem die Pflicht, die in den jeweiligen Sachverständigenordnungen (SVO) der Bestellungskörperschaften enthaltenen Regelungen zur Werbung (§ 18 MSVO) und Führung

der Bezeichnung (§ 13 MSVO) zu berücksichtigen. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) hat Mitte Oktober 2019 neue Richtlinien zur Mustersachverständigenordnung (RL-MSVO) aus dem Jahre 2015 erlassen.² Es ist nach wie vor so, dass es zwischen den Mustersachverständigenordnungen und den dazu erlassenen Richtlinien der beiden Dachorganisationen der Industrie- und Handelskammern (DIHK) auf der einen sowie den Handwerkskammern (ZDH) auf der anderen Seite unterschiedliche Regelungen – gerade im Hinblick auf das Trennungsgebot – gibt. Bei dem vorgenannten Themenkomplex sind die Regelungen der MSVO des ZDH restriktiver.

Die Regelungen aus den Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften gelten für zertifizierte, geprüfte oder verbandsanerkannte Sachverständige nicht. Wenn allerdings die sie qualifizierenden Institute, Unternehmen und Verbände entsprechende Regelungen zur Werbung erlassen haben, müssen die jeweiligen Sachverständigen diese beachten. Ob ein Verstoß gegen solche Regelungen einen Wettbewerbsverstoß und damit einen UWG-basierten Unterlassungsanspruch auslöst, hängt davon ab, ob die verletzte Vorschrift eine marktverhaltensregelnde Norm gem. § 3a UWG darstellt.

Es gibt daneben noch spezialgesetzliche Vorschriften aus der Gewerbe- oder Handwerksordnung sowie marktverhaltensregelnde Normen aus anderen Gesetzen und Verordnungen, die einschlägig sein können, etwa aus dem Telemediengesetz, der Preisangabenverordnung, der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung etc.

II. Fallbeispiele aus der Praxis

1. Rechtsberatung durch Sachverständige

Es gibt Leistungen, die dürfen nicht von Sachverständigen erbracht und auch nicht beworben werden. Das gilt vornehmlich für sog. Rechtsdienstleistungen, die detailliert im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) geregelt sind. Solche Leistungen sind grundsätzlich den rechtsberatenden Berufen vorbehalten. Details dazu finden Sie im Beitrag „Die Grenzen der Werbung mit Rechtsdienstleistungen für Sachverständige, Autohäuser und Reparaturwerkstätten“ in Der Kfz-Sachverständige, Ausgabe 4.2023.

2. Werbung mit Zertifizierungen

Zertifizierte Sachverständige konkurrieren mit öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, amtlich anerkannten Sachverständigen, verbandsanerkannten und/oder verbandsgeprüften Sachverständigen. Mit einer sog. Personenzertifizierung, die eine Zuerkennung einer besonderen Qualifikation von Sachverständigen auf einem bestimmten Sachgebiet durch eine private Zertifizierungsstelle darstellt, darf nur werben, wer über die entsprechende Qualifikation verfügt, die er von einer Zertifizierungsstelle mit Erfolg unter Beweis gestellt hat. Solche Zertifizierungsstellen wiederum können bspw. von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditiert sein.

Zertifizierte Sachverständige nutzen ebenso wie anderweitig qualifizierte Sachverständige auch die Möglichkeit der Werbung unter Hinweis auf ihre besondere Qualifikation. Auch hier gilt der Grundsatz, die Werbung mit einer

¹ Der Beitrag schließt an die Berichte der Vorjahre an: Ottoföiling, Der Kfz-Sachverständige 2/2021, 29; Der Kfz-Sachverständige 2/2020, 18.

² https://svv.ihk.de/svv/informationen/Richtlinien-zur-Mustersachverstaendigenordnung%20Stand%2015_16_Oktober%202019.pdf

Zertifizierung muss erkennen lassen, welche/r Mitarbeiter/-in für welches Sachgebiet und von welcher Zertifizierungsgesellschaft zertifiziert wurde.

Regelmäßig erhält die Wettbewerbszentrale Beschwerden hinsichtlich fehlender Angaben zur Zertifizierung. Das hat zur Folge, dass die unlauter und irreführend werbenden Sachverständigen auf die Verstöße schriftlich hingewiesen und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert werden. Die meisten Sachverständigen geben außergerichtlich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. So auch bei einer Internetwerbung eines Sachverständigenbüros, welches u.a. wie folgt warb:

- „Unser Team von qualifizierten und zertifizierten Gutachtern ...“

Es wurde aber weder mitgeteilt, welche/r Mitarbeiter/-in des Sachverständigenbüros für welches Sachgebiet zertifiziert wurde noch welche Zertifizierungsgesellschaft die Gutachter/-in zertifiziert hat. Mit einer solchen Werbegestaltung wird sowohl gegen das Irreführungsverbot des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 UWG verstoßen, als auch gegen die unternehmerische Sorgfalt i.S.d. § 3 Abs. 2 UWG. Auf die Rechtslage hingewiesen, wurde die geforderte Unterlassungserklärung abgegeben und die Werbung geändert.³

3. Werbung mit öffentlicher Bestellung

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen erfolgt durch einen hoheitlichen Akt. Damit sind Körperschaften öffentlichen Rechts – z.B. Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern – betraut. Die (wettbewerbs-)rechtlich und auch strafrechtlich (vgl. hierzu § 132a StGB) geschützte Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ darf nur führen, wer in einem Überprüfungsverfahren seine persönliche Eignung sowie seine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Bestellung nachgewiesen hat.

Das LG Hannover hat in einem Verfahren der Wettbewerbszentrale vom 21.7.2022 (Az. 23 O 87/22) die Auffassung der Wettbewerbszentrale bestätigt, wonach die Verwendung der Bezeichnung „vereidigter Sachverständiger“ wettbewerbswidrig ist, wenn

der sich so Bezeichnende kein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ist, da insoweit gegen das Irreführungsverbot des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 UWG sowie gegen das Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 UWG) verstoßen wird.⁴

4. Werbung mit einem Rundstempel

Seit Jahrzehnten schon wird immer wieder von nicht öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein Rundstempel verwendet, der den von den Bestellungskörperschaften herausgegebenen Rundstempeln zum Verwechseln ähnlich gestaltet ist. So hatte ein nicht öffentlich bestellter Sachverständiger einen solchen mit einem doppelt umlaufenden Kreis und der darin befindlichen Angabe „Staatlich bestellter Bausachverständiger“ verwendet:

Früher wurde nahezu jeder „runde“ Stempel als unlauter qualifiziert, weil ein Rundstempel den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorbehalten sei. Diese Ansicht hat sich in der Rechtsprechung geändert. Heute wird regelmäßig nur dann ein Rundstempel lauterkeitsrechtlich verboten, wenn er verwechslungsfähig mit den Rundstempeln der Bestellungskörperschaften – beispielsweise der Industrie- und Handwerkskammern oder der Handwerkskammern – ist. Das wird dann bejaht, wenn ein solcher Stempel einen doppelt umlaufenden Kreis enthält, der in Form, Größe, Anordnung sowie der darin enthaltenen Informationen verwechslungsfähig mit dem Stempel einer Bestellungskörperschaft ist. Beispielhaft sei verwiesen auf das Stempelmuster der Industrie- und Handwerkskammern:



Die Verwendung eines Rundstempels, angelehnt an den der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit einem doppelt umlaufenden Kreis und der darin befindlichen Angabe

„Staatlich bestellter Bausachverständiger“,

war Gegenstand einer wettbewerbsrechtlichen Beschwerde. Die Verwendung dieser Bezeichnung und des Rundstempels ist in mehrfacher Hinsicht irreführend und unlauter. Das würde im Übrigen auch für die Bezeichnung „Staatlich bestellter Kfz-Sachverständiger“ gelten.

Zum einen gibt es keine „staatliche“ Bestellung von Sachverständigen. Denn eine „Bestellung“ – konkret: öffentliche Bestellung und Vereidigung – erfolgt durch Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie z.B. Architektenkammern oder Handwerkskammern. Diese Bestellungskörperschaften sind konkret zu benennen.

Zum anderen gibt es eine solche Bestellung nicht, weder für das Sachgebiet „Bau“ noch ein Sachgebiet „Kfz“. Das Bauwesen umfasst weit mehr als 20 Sachgebiete, wie z.B. Abrechnung im Hochbau, Abrechnung im Ingenieurbau oder Asbestsanierung. Auch das Kfz-Wesen umfasst eine Vielzahl von Sachgebieten. Neben dem „klassischen“ Sachgebiet „Kfz-Schäden und Bewertung“ gibt es die „Verkehrsunfallanalyse“, respektive „Unfallrekonstruktion“. Dann gibt es aber weitere zahlreiche Sachgebiete betreffend Oldtimer, Nutzfahrzeuge, Lastkraftwagen, Zweiräder, Schaustellerfahrzeuge, Wohnwagen und Reisemobile etc.

Und schließlich war in diesem Kontext auch die Verwendung des Rundstempels wettbewerbswidrig, weil der Eindruck erweckt wurde, der Sachverständige sei tatsächlich öffentlich bestellt und vereidigt. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige erhalten für die Zeit ihrer Bestellung leihweise von der Bestellungskörperschaft einen Rundstempel, gestaltet wie der oben eingeblendete „Rundstempel“, der Industrie- und Handwerkskammern.

5. Werbung mit Sachgebietsangaben

Für die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gibt es neben den allgemeinen lauterkeitsrechtlichen Vorschriften spezielle Regelungen in den Sachverständigenordnungen der jeweiligen Bestellungskörperschaften. Dort ist regelmäßig auch festgeschrieben, dass nicht mit falschen Sachgebietsangaben geworben werden darf. Gleichwohl stellte der (öffentlich bestellte und

³ Vgl. hierzu: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=3586

⁴ Näheres dazu: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=3599

vereidigte) Inhaber eines Sachverständigenbüros auf seiner Website sich selbst und seine Mitarbeiter vor. Dabei warb er für einen seiner angestellten Sachverständigen u.a. mit folgenden Hinweisen „öffentlich bestellt und vereidigt für Kfz durch die Handwerkskammer für Mittelfranken“. Das Bestimmungssachgebiet „Kfz“ gibt es jedoch nicht. Der Mitarbeiter des Sachverständigenbüros war für einen Teilbereich des Kfz-Technikerhandwerks, nämlich „Kfz-Mechanik“ öffentlich bestellt und vereidigt.

Trotz ausführlicher Darlegung der Sach- und Rechtslage war der Inhaber des Sachverständigenbüros nicht bereit, außergerichtlich eine Unterlassungserklärung wegen eines Verstoßes gegen §§ 3 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 UWG abzugeben. Die daraufhin von der Wettbewerbszentrale vor dem LG Nürnberg (Az. 4 HK O 4689/22) anhängig gemachte Klage führte schließlich dazu, dass der Betreffende über seinen anwaltlichen Vertreter eine Unterlassungserklärung abgab, sodass die Hauptsache für erledigt erklärt werden konnte und der Sachverständige die Gerichtskosten und sämtliche Anwaltsgebühren bezahlen musste.

6. Beachtung des Trennungsgebots

In der wettbewerbsrechtlichen Beratung und Rechtsverfolgung stellt sich immer wieder die Frage, ob und inwiefern Sachverständige werben dürfen, sofern sie zusätzlich noch eine weitere (z.B. gewerbliche oder handwerkliche) Tätigkeit neben ihrer Sachverständigentätigkeit ausüben.⁵ Lauterkeitsrechtlich unproblematisch ist dies, wenn die Werbungen für die jeweiligen Leistungsbereiche getrennt werden. Das ist bspw. dann der Fall, wenn der „Karosseriebaumeister“ ausschließlich für seinen Handwerksbetrieb (Kfz-Reparaturwerkstatt) wirbt, ohne zugleich auch für seine Leistungen als „von der Handwerkskammer ... öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Karosseriebauerhandwerk“ zu werben. Denn in den Sachverständigenordnungen der Handwerkskammern heißt es dazu: „Der Sachverständige darf für seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sachlich informativ werben. ... Bekanntmachung und Werbung sind von der

sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit zu trennen.“ So explizit geregelt in § 18 Abs. 2 und Abs. 3 SVO HWK Unterfranken.

Eine solche Regelung basiert auf dem von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsatz, wonach der Sachverständige seine Werbung nicht mit anderen angebotenen Leistungsbereichen außerhalb der Sachverständigentätigkeit werblich verknüpfen soll. Wird also der handwerkliche oder gewerbliche Leistungsbereich zusammen mit der Sachverständigentätigkeit bspw. auf der Website, der Visitenkarte, dem Briefbogen etc. werblich dargestellt, sei dies nicht zulässig, irreführend und daher abmahnfähig. Dieser Grundsatz basiert auf dem sogenannten Trennungsgebot. Hintergrund hierfür ist die Überlegung, dass ein Sachverständiger im Geschäftsleben mehr unabhängiger und unparteiischer Gutachter sei und daher nicht als ein am Verkauf interessierter Geschäftsmann auftreten soll. Der durch die Werbung angesprochene Verkehr würde dem werbenden Sachverständigen in irreführender Weise eine überdurchschnittliche Sach- und Fachkunde zuschreiben, was aber gar nicht zwingend zutreffen müsse.

Dieses Trennungsgebot wurde maßgeblich von Bleutge⁶ infrage gestellt, da es einen erheblichen Eingriff in die freie Berufsausübung darstelle. Zudem sei dem verständigen Durchschnittsverbraucher sehr wohl bekannt, dass ein Sachverständiger im Rahmen seiner gewerblichen anderweitigen Ausübung geschäftliche Interessen verfolge. Und schließlich gäbe es eine Verpflichtung zur Angabe sämtlicher Tätigkeit des Werbenden. Er kommt zum Ergebnis, das Trennungsgebot sei verfassungswidrig.

Dieser (durchaus interessante und doch zugleich akademische) Streit soll nicht Gegenstand dieses Beitrags sein. Zwar gab es bis vor Kurzem keine wirklich aktuelle Rechtsprechung hierzu, weswegen weiterhin gute Argumente dafür sprechen, vom Bestand des Trennungsgebotes bis auf Weiteres auszugehen, bis entweder der Gesetzgeber Klarheit schafft, die Dachorganisationen der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern ihre Mustersachverständigenordnungen ändern oder höchstrichterliche Rechtsprechung einen anderen Maßstab setzt. Nun aber

gibt es ein aktuelles rechtskräftiges Urteil des LG Regensburg vom 23.1.2023 (Az. 2 HK O 808/22), welches Werbebeschränkungen für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige wegen des Bestellungstenors und des Trennungsgebots statuiert. Und weil in diesem Urteil weit über die konkrete Werbung hinausgehende Ausführungen zu den grundsätzlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Bestand des Trennungsgebots gemacht werden, sollen der Sachverhalt und die Entscheidungsgründe nachfolgend näher dargelegt werden. Dabei ist es für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung nicht bedeutsam, um welches konkrete Sachgebiet es geht. Die nachstehenden Ausführungen gelten in gleicher Weise zumindest auch für die von den Handwerkskammern im Kfz-Bereich öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

Der zur Unterlassung bestimmter Werbeaussagen verurteilte Sachverständige ist von einer Handwerkskammer öffentlich bestellt und vereidigt für das „Installateur- und Heizungsbauerhandwerk, Teilgebiet: Zentralheizungs- und Lüftungsbau“. Außerdem ist der Betreffende in die Handwerksrolle mit verschiedenen Handwerken als Vollhandwerk und mit anderen jeweils mit einer Teiltätigkeit/Beschränkung eingetragen.

Sein Leistungsspektrum bewarb er auf seiner Homepage sowie im Rahmen seiner E-Mail-Signatur. Im Zusammenhang mit dem Bestellungstenor warb er wie folgt:

- „Spezialgebiete: Erneuerbare Energien – Wärmepumpen – Blockheizkraftwerke – Heizungswasseranalysen – Schallmessungen – Wärmeverteilnetze – Wirtschaftlichkeitsberechnungen“

An anderer Stelle warb er mit einem unvollständigen Bestellungstenor

- „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Zentralheizungs- und Lüftungsbau“

und bezeichnete sich als

- „zugelassener Sachverständiger für Fördermittel im Bereich Energieeffizienz für Anlagen und Gebäude“

sowie

- „Sachverständiger für Ofen- und Luftheizungsbau, eingetragen in die Handwerksrolle der Handwerkskammer ... – Kälteanlagenbauer – Installateur – Heizungsbauer –

⁵ Vgl. hierzu auch Ottofülling, Der Kfz-Sachverständige 2/2021, 29, 32 f.

⁶ Bleutge, DS 2021, 121.

Elektrotechniker – Ofen- und Luft-
heizungsbauer“

und zudem warb er mit den Bezeichnungen

- „Der Energiedoktor. Energie-Sachverständiger“.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete die von dem Sachverständigen verwendeten Werbeaussagen als unlauter, irreführend und gegen spezielle Regelungen der Sachverständigenordnung der Bestellungskörperschaft verstößend (§§ 3a, 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 UWG, §§ 13, 18 SVO HWK). Dem ist das LG Regensburg gefolgt.

Das Gericht hat die Regelungen der Sachverständigenordnung als gesetzliche Vorschriften gem. § 3a UWG bewertet, die zumindest auch dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln und es sich nicht um bloße Ordnungsvorschriften handelt. Und weiter führt das Gericht aus:

„Die SVO ist auch als Satzung gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 Gewerbeordnung zu qualifizieren und fällt als Satzung unter die gesetzlichen Vorschriften im Sinne von § 3a UWG.“

In § 13 Abs. 1 Nr. 1 SVO HWK ist geregelt, dass der Sachverständige darauf hinweisen muss, für welches Gebiet er öffentlich bestellt und vereidigt wurde. Und in § 18 Abs. 3 SVO HWK ist das sog. Trennungsgebot normiert, wonach der Sachverständige gehalten ist, in der Werbung für seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger diese von seiner sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit zu trennen.

Da der Sachverständige bei den verschiedenen Werbeaussagen nicht den exakten Bestellungstenor angegeben hat, verstößt er sowohl gegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 SVO HWK und begeht damit einen Rechtsbruch i.S.d. § 3a UWG und zugleich liegt darin auch eine irreführende Werbung gem. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 UWG. Denn mit der öffentlichen Bestellung eines Sachverständigen verbinde der durchschnittliche Verbraucher ein erhöhtes Maß an Glaubwürdigkeit, Vertrauen und Sachkunde in die jeweilige Person, führt das Gericht aus. Weiter hebt es hervor, der Verbraucher werde und dürfe erwarten, dass der Bestellte auch tatsächlich gemäß seiner Bezeichnung entsprechend bestellt sei bzw. er die Bezeichnung

auch nur entsprechend seiner Bestellung führe. Durch die Nichtangabe des Bestells-(Teil-)Gebietes werde beim Verbraucher der irrtümliche Eindruck erweckt, der Beklagte sei für sämtliche Tätigkeitsgebiete, die er anspreche, auch öffentlich bestellt und vereidigt, was tatsächlich nicht der Fall ist. Damit liege eine irreführende Werbung vor.

Da der Sachverständige auf ein und derselben Homepage für seine gewerbliche Tätigkeit und die als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger wirbt, liegt ein Verstoß gegen das in § 18 Abs. 3 SVO HWK normierte Trennungsgebot vor. Das Gericht weist darauf hin, dieses Gebot stehe im Einklang mit dem primären und dem sekundären Unionsrecht. Denn dem Sachverständigen werde nicht schlechterdings jegliche Werbung untersagt, geschweige denn, seine Tätigkeit als solche, sondern lediglich die Werbung hierfür in angemessener Weise begrenzt. Das sei auch im verfassungsrechtlichen Sinne verhältnismäßig. Die nur geringfügige Beschränkung seiner Berufsausübungsfreiheit sei durch die gewisse Einschränkung seiner Werbemöglichkeiten angemessen und damit verhältnismäßig. Er verstoße gegen das Trennungsgebot, da er auf ein und derselben Homepage für die gewerbliche Tätigkeit und die Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger werbe. Und das stelle einen Rechtsbruch nach § 3a UWG dar. Dieser Verstoß sei zudem geeignet, die Interessen von Verbrauchern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen, da ein Verbraucher irrig annehme, dass ein öffentlich bestellter Sachverständiger auch im Geschäftsleben deutlich unabhängiger und unparteiischer sei als ein am Verkauf interessierter Geschäftsmann. Ebenso beeinträchtige es die Interessen von anderen Handwerkern auf demselben Gebiet, denen womöglich entsprechend hohe Qualifikation mangels der Angabe als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger abgesprochen werde und dies somit womöglich eine weniger gute Marktposition entfalten könnte

III. Fallzahlen und Maßnahmen der Wettbewerbszentrale zu unlauteren Werbemaßnahmen

In 2022 wurden knapp 40 Abmahnungen ausgesprochen. Das ist ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Berichtszeitraum des Vorjahres (hier

wurde in knapp 60 Fällen eine Unterlassungserklärung verlangt) und hat seinen Grund mutmaßlich in dem durch die Pandemie verursachten geringeren Werbeaufkommen. In nur einem Fall wurde ein Werbender mittels eines Hinweisschreibens auf seine fehlerhafte Werbung aufmerksam gemacht und zweimal wurde gegen Sachverständige aufgrund eines neuerlichen Verstoßes gegen zuvor abgegebene Unterlassungserklärungen eine Vertragsstrafe geltend gemacht.

In sieben Fällen wurden die bei den Industrie- und Handelskammern eingerichteten Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten angerufen, um den Sachverständigen noch einmal die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung zu eröffnen; auch hier ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Vorjahr (13 Verfahren).

Bei den gerichtlichen Verfahren gab es allerdings einen Anstieg: In sechs Fällen wurde eine Unterlassungsklage bei den Gerichten – gegenüber nur zwei solcher Klagen in 2021 – eingereicht. Unabhängig von der Höhe des Streitwerts sind insoweit die Landgerichte sachlich zuständig.⁷ In zwei weiteren Fällen wurden Klagen auf Zahlung verwirkter Vertragsstrafen bei den Landgerichten erhoben.

Der Verfasser hat über die aktuellen lauterkeitsrechtlichen Entwicklungen die Sachverständigenbranche zum einen mittels Publikationen (News⁸ und Beiträge in Zeitschriften⁹) informiert. Zum anderen fanden nach der Pandemie vereinzelt auch wieder Sachverständigentage der Kammern und Bestellungskörperschaften sowie von Fachverbänden statt. Beispielhaft sei verwiesen auf Vorträge, die der Verfasser auf dem Deutschen Autorechtstag in Bonn, dem Kfz-Sachverständigenforum in Würzburg und dem Sachverständigentreffen der Industrie- und Handelskammer (IHK) Wiesbaden gehalten hat. Zudem werden regelmäßig weitere Informationen auf der Internetseite der Wettbewerbszentrale zu den Entwicklungen in der Sachverständigenbranche bereitgestellt.¹⁰

7 § 14 Abs. 1 UWG: Für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit denen ein Anspruch aufgrund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, sind die Landgerichte ausschließlich zuständig.

8 <https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/aktuelles/>

9 <https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/literatur/>

10 <https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/ueberblick/>